

H u n d e s t e u e r s a t z u n g

der Gemeinde Lüdersburg Landkreis Lüneburg

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8.2.1973 (Nds. GVBl. S. 41) - in den jeweils geltenden Fassungen - hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung am 22.1.1975 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von mehr als 3 Monate alten Hunden im Gemeindegebiet. Kann das Alter eines Hundes nicht nachgewiesen werden, so ist davon auszugehen, daß der Hund mehr als 3 Monate alt ist.

§ 2

Steuerpflichtiger

- (1) Steuerpflichtiger ist, wer einen Hund in seinem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen hat (Halter des Hundes). Als Halter des Hundes gilt nicht, wer einen Hund nicht länger als zwei Monate in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder zum Anlernen hält.
- (2) Wird für Gesellschaften, Vereine oder Genossenschaften ein Hund gehalten, so gelten diese als Halter.
- (3) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen Hund; so sind sie Gesamtschuldner.

§ 3

Steuersätze

- (1) Die Steuer beträgt jährlich:
 - a) für den ersten Hund
 - b) für den zweiten Hund
 - c) für jeden weiteren Hund
- | | | |
|-------|-------|----|
| | 36,00 | DM |
| | 60,00 | DM |
| | 24,00 | DM |

(2) Hunde, die steuerfrei gehalten werden, dürfen (§ 4), werden bei der Anrechnung der Anzahl der Hunde nicht angesetzt; Hunde, die die Steuer ermäßigt wird (§ 5), gelten als erste Hunde.

§ 4

Steuerfreiheit, Steuerbefreiungen

- (1) Bei Personen, die sich nicht länger als zwei Monate im Gemeindegebiet aufhalten, ist das Halten derjenigen Hunde steuerfrei, die sie bei ihrer Ankunft besitzen und nachweislich in der Bundesrepublik oder West-Berlin versteuern.
- (2) Steuerbefreiung ist auf Antrag zu gewähren für das Halten von

1. Diensthunden staatlicher und kommunaler Dienststellen und Einrichtungen, deren Unterhaltungskosten überwiegend aus öffentlichen Mitteln bestritten werden;
2. Gebrauchshunden von Forstbeamten, im Privatforstdienst angestellten Personen, von bestätigten Jagdaufsehern und von Feldschutzkräften in der für den Forst-, Jagd- oder Feldschutz erforderlichen Anzahl;
3. Herdengebrauchshunden in der erforderlichen Anzahl;
4. Sanitäts- oder Rettungshunden, die von anerkannten Sanitäts- oder Zivilschutzvereinen gehalten werden ;
5. Hunden, die von wissenschaftlichen Instituten ausschließlich zu wissenschaftlichen Zwecken gehalten werden;
6. Hunden, die in Anstalten von Tierschutz- oder ähnlichen Vereinen vorübergehend untergebracht sind und nicht auf die Straße gelassen werden;
7. Blindenführhunden;
8. Hunden, die zum Schutze und zur Hilfe Blinder, Tauber oder hilfloser Personen unentbehrlich sind; die Steuerbefreiung kann von der Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses abhängig gemacht werden.

§ 5

Steuerermäßigungen

Die Steuer ist auf Antrag des Steuerpflichtigen auf die Hälfte zu ermäßigen für das Halten von

- a) einem Hund, der zur Bewachung von Gebäuden benötigt wird, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 300 m entfernt liegen;
- b) Hunden, die von zugelassenen Unternehmen des Bewachungsgewerbes oder von berufsmäßigen Einzelwächtern bei Ausübung des Wachdienstes benötigt werden;
- c) abgerichteten Hunden, die von Artisten oder berufsmäßigen Schaustellern für ihre Berufsarbeit benötigt werden;
- d) Hunden, die als Melde-, Sanitäts-, Schutz-, Fährten- oder Rettungshunde verwendet werden und eine Prüfung vor anerkannten Leistungsrichtern abgelegt haben. Das mit dem Antrag vorzulegende Prüfungszeugnis darf nicht älter als zwei Jahre sein;
- e) Jagdgebrauchshunde, die eine Jagdeignungsprüfung abgelegt haben und jagdlich verwendet werden.

§ 6

Zwingersteuer

(1) Von Hundezüchtern, die mindestens zwei rassereine Hunde der gleichen Rasse, darunter eine Hündin im zuchtfähigen Alter zu Zuchtzwecken halten, wird die Steuer auf Antrag in der Form einer Zwingersteuer erhoben, wenn der Zwinger un die Zucht-

-tiere in ein von einer anerkannten Hundezuchtvereinigung geführtes Zucht- oder Stammbuch eingetragen sind.

(2) Die Zwingersteuer beträgt für jeden Hund, der zu Zuchtzwecken gehalten wird, die Hälfte der Steuer nach § 3 Abs. 1, jedoch nicht mehr als die Steuer für 2 Hunde. Das Halten selbstgezogener Hunde ist steuerfrei, solange sie sich im Zwinger befinden und nicht älter als 6 Monate sind.

§ 7

Allgemeine Voraussetzung für die Steuerermäßigung und die Steuerbefreiung.

Steuerermäßigung oder Steuerbefreiung wird nur gewährt, wenn

1. die Hunde für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
2. der Halter der Hunde in den letzten fünf Jahren nicht wegen Tierquälerei bestraft ist,
3. für die Hunde geeignete, den Erfordernissen des Tier-schutzes entsprechende Unterkunfts-räume vorhanden sind,
4. in den Fällen des § 4 Abs. 2 Nr. 6 und § 6 ordnungsgemäß Bücher über den Bestand, den Erwerb und die Veräußerung der Hunde geführt und auf Verlangen vorgelegt werden.

§ 8

Beginn und Ende der Steuerpflicht.

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben, Steuerjahr ist das Kalenderjahr; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.
- (2) Die Steuerpflicht entsteht mit dem Beginn des Kalendervierteljahres, in dem ein Hund in einem Haushalt oder Wirtschaftsbetrieb aufgenommen wird, frühestens mit Beginn des Kalendervierteljahres/halbjahres, in dem er drei Monate alt wird.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit Ablauf des Kalendervierteljahres, in dem der Hund abgeschafft wird, abhanden kommt, eingeht oder der Halter wegzieht.
- (4) Bei Zuzug entsteht die Steuerpflicht mit Beginn des Kalendervierteljahres, in dem der Zuzug erfolgt. Abs. 2 bleibt unberührt. Auf Antrag wird die nachweislich für diesen Zeitpunkt bzw. Zeitraum bereits entrichtete Hundesteuer bis zur Höhe der nach dieser Satzung für das Kalenderjahr/halbjahr zu entrichtenden Steuer angerechnet. Dies gilt sinngemäß, wenn jemand einen versteuerten Hund oder an Stelle eines abgeschafften, abhanden gekommenen oder eingegangenen versteuerten Hundes einen neuen Hund erwirbt.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

(1) Die Steuer wird in vierteljährlichen Teilbeträgen zum 15.2., 15.5., 15.8. und 15.11. jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach Satz 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

§ 10

Meldepflichten

(1) Wer einen Hund anschafft oder mit einem Hund zuzieht, hat ihn binnen 14 Tagen bei der Gemeinde anzumelden. Neugeborene Hunde gelten mit Ablauf des dritten Monats nach der Geburt als angeschafft. Die Anmeldefrist beginnt im Falle des § 2 Abs. 1 Satz 2 nach Ablauf des zweiten Monats.

(2) Der bisherige Halter eines Hundes hat den Hund innerhalb von 14 Tagen abzumelden. Im Falle der Veräußerung des Hundes sind bei der Abmeldung Name und Wohnung des Erwerbers anzugeben.

(3) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerermäßigung oder eine Steuerbefreiung fort, so hat der Hundehalter das binnen 14 Tagen anzuzeigen.

(4) Nach der Anmeldung werden Hundesteuermarken ausgegeben, die bei der Abmeldung des Hundes wieder abgegeben werden müssen. Der Hundehalter darf Hunde außerhalb seiner Wohnung oder seines umfriedeten Grundbesitzes nur mit der Hundesteuermarke umherlaufen lassen. Hunde, die außerhalb der Wohnung oder des umfriedeten Grundbesitzes des Hundehalters ohne gültige Hundesteuermarke unbeaufsichtigt angetroffen werden, können durch Beauftragte eingefangen werden. Der Halter eines eingefangenen Hundes soll von dem Einfangen des Hundes Kenntnis erhalten. Meldet sich der Halter des Hundes auch auf öffentliche Bekanntmachung nicht oder zahlt er die entstandenen Kosten und die rückständige Hundesteuer nicht, so wird nach § 11 verfahren.

§ 11

Versteigerung

Hunde, für die von dem Halter die Steuer nicht beigetrieben werden kann oder die der Hundehalter nicht binnen einer angemessenen Frist abschafft, können eingezogen und versteigert werden. Ein Überschuß des Versteigerungserlöses über die Steuerschuld und die Unkosten des Verfahrens wird dem Hundehalter ausgezahlt. Bleibt die Versteigerung erfolglos, so kann über den Hund nach freiem Ermessen verfügt werden.

§ 12

Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen § 10 sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes.

§ 13

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt ^(rückwirkend ab) am 1. Januar 1975 in Kraft.

Gemeinde *Lüdersburg*, den *22. 1. 1975*

.....
(Bürgermeister)



.....
(Gemeindedirektor)

Veröffentlichungsvermerk

Diese Satzung hat in der Zeit vom 23. 1. 1975 bis 7. 2. 1975 an den Bekanntmachungstafeln der Gemeinde öffentlich ausgehangen. Die Satzung ist damit am 8. 2. 1975 in Kraft getreten.

Lüdersburg, den 8. 2. 1975



Gemeindedirektor

erneuter Aushang am 26. 7. 1975

*Veröffentlicht im Amtsblatt
Nr. 7. 1975*

SATZUNG
zur ersten Änderung der Hundesteuersatzung der
Gemeinde Lüdersburg

Aufgrund der §§ 6 und 83 der NGO und des § 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom 8. 2. 1973 in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung am 30. 12. 1982 folgende Satzung zur ersten Änderung der Hundesteuersatzung vom 22. 1. 1975 beschlossen.

24-

- Amtsblatt Landkreis E

Artikel I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- | | |
|----------------------------|------------|
| a) für den ersten Hund | = 48,00 DM |
| b) für den zweiten Hund | = 84,00 DM |
| c) für jeden weiteren Hund | = 96,00 DM |

Artikel II

§ 9 erhält folgende neue Fassung:

Fälligkeit der Steuer

Die Steuer ist zum 1. 7. eines jeden Jahres fällig. In den Fällen des § 8 Abs. 2 und 4 ist ein nach § 8 Abs. 1 fälliger Teilbetrag innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

Artikel III

Diese Satzung tritt am 1. 1. 1983 in Kraft.

Lüdersburg, den 30. 12. 1982

Gemeinde Lüdersburg

Hänel

stellv. Bürgermeister

Schäfer

Gemeindedirektor

G e n e h m i g u n g

Die vorstehende Änderungssatzung wird gem. § 2 Abs. 2 NKAG genehmigt. Die Genehmigung ist bis zum 31. 12. 1985 befristet.

Lüneburg, den 13. Januar 1983

Landkreis Lüneburg
Der Oberkreisdirektor
Az. 15.11.11/96
In Vertretung
Dähne

HAUPTSATZUNG
der Gemeinde Lüdersburg

Aufgrund der §§ 6, 7 und 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 230) hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg in seiner Sitzung am 30. 12. 1982 folgende Hauptsatzung

machung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 07. 01. 1974, geändert durch 1. Nachtragsbeschluss vom 25. 11. 1975, außer Kraft.

Satzung

zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Lüdersburg

Aufgrund der §§ 6, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 22.06.1982 (Nds. GVBl. S. 229) und der §§ 1, 2 und 3 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes in der Fassung vom 11.02.1992 (Nds. GVBl. S. 29) in den jeweils z. Zt. geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Lüdersburg am 22.11.95 folgende Satzung zur 2. Änderung der Hundesteuersatzung vom 22.01.1975 beschlossen:

A R T I K E L I

§ 3 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt jährlich

- | | | |
|----|-------------------------|-----------|
| a) | für den ersten Hund | 60,00 DM |
| b) | für den zweiten Hund | 120,00 DM |
| c) | für jeden weiteren Hund | 180,00 DM |

§ 8 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Beginn und Ende der Steuerpflicht

(1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Steuerjahr ist das Kalenderjahr, zu dessen Beginn die Steuerschuld entsteht; in den Fällen der Absätze 2 bis 4 wird die Steuer anteilig erhoben.

Folgender § 11 a wird neu aufgenommen:

§ 11 a

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Steuerpflichtigen sowie zur Feststellung und Erhebung dieser Steuer ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes (NDSG) vom 17.06.1993 (Nieders. GVBl. S. 141) der hierfür erforderlichen und personenbezogenen Daten gemäß der §§ 9 und 10 NDSG (Vor- und Zuname der Steuerpflichtigen, deren Anschrift und Anzahl der Hunde) durch das Kämmerer- und Steueramt der Samtgemeinde Scharnebeck zulässig.

(2) Das vorgenannte Amt darf die für Zwecke des Melderechts bekanntgewordenen personenbezogenen Daten für die im Abs. 1 genannten Zwecke nutzen und sich die Daten vom Einwohnermeldeamt übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

A R T I K E L I I

Diese Satzung tritt am 01. Januar 1996 in Kraft.

Lüdersburg, den 23. 11. 1995

(Held)
Stellv. Bürgermeisterin



(Meyer)
Gemeindedirektor

in § 5 Abs. 2: der Höchstbetrag von 20,-- DM in 10,-- EUR;

in § 7 Abs. 1: die Entschädigung der ehrenamtlich Tätigen unter Buchst.
a) Höchstbetrag der Auslagen pro Tag von 20,-- DM in 10,-- EUR,
b) Höchstbetrag Verdienstaufschlag pro Stunde von 10,-- DM in 5,-- EUR,
der Höchstbetrag pro Tag von 80,-- DM in 40,-- EUR;

Artikel 3

Änderung der Verwaltungskostensatzung

Die Satzung der Gemeinde Lüdersburg über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 03.02.1998 wird wie folgt geändert:

Im Kostentarif zu § 2 werden die unter den Tarifnummern 1 – 4 genannten Beträge jeweils ersetzt von 50,-- DM durch 25,-- EUR.

Artikel 4

Änderung der Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Lüdersburg vom 22.01.1975, zuletzt geändert am 22.11.1995, wird wie folgt geändert:

In § 3, Abs. 1 werden die jährlichen Steuersätze geändert

- a) für den ersten Hund von 60,-- DM in 30,-- EUR,
- b) für den zweiten Hund von 120,-- DM in 60,-- EUR,
- c) für jeden weiteren Hund von 180,-- DM in 90,-- EUR;

Artikel 5

Änderung der Vergnügungssteuersatzung

Die Vergnügungssteuersatzung der Gemeinde Lüdersburg vom 13.12.1985 wird wie folgt geändert:

In § 9 werden die monatlichen Pauschsteuersätze geändert bei

- 1. Geräten mit Gewinnmöglichkeit
 - a) bei Ausstellung in Gaststätten, Kantinen oder
oder ähnlichen Räumen von 45,-- DM in 22,50 EUR,
 - b) bei Aufstellung in Spielhallen von 60,-- DM in 30,00 EUR,
- 2. Musikautomaten von 15,-- DM in 7,50 EUR,
- 3. sonstigen Geräten ohne Gewinnmöglichkeit von 15,-- DM in 7,50 EUR;

in § 11 Abs. 3 erhält Satz 1 folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt 0,50 EUR, bei den in § 1 Nr. 2 bezeichneten Veranstaltungen 1,00 EUR, für jede angefangenen 10 m² Veranstaltungsfläche.“